

Vorsitzender :

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Max Z i m m e r m a n n - Berlin,
Dr. Arthur E l o e s s e r - Berlin,
Direktor B e u t e l - Berlin,
Oberverwaltungsgerichtspräsident
von N o s t i s - Dresden.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Deutsches
Lichtspiel- Syndikat A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bild-
streifens :

„ Das Haus des Schweigens ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer:
Dr. F r i e d m a n n .

Er überreichte einen schriftlich begründeten Verfassungs-
antrag.

Es wurde beschlossen und verkündet:

Der Verfassungsantrag wird abgelehnt.

Hierauf äusserte sich Dr. Friedmann zur Sache.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 2.
Dezember 1929 - Nr. 24370 - wird aufgehoben.
- II. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im
Deutschen Reich wird verboten.
- III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Be-
schwerdeführer sur Last.

G r ü n d e.

G r ü n d e .

I. Der Bildstreifen spielt in dem geheimnisvollen Haus eines Chinesen, das mit Lichtsignalen, selbsttätig sich öffnenden und schliessenden Türen und geheimnisvollen Verliesen versehen ist. Die Wände öffnen sich auf geheime Zeichen, das Haus enthält eine besondere Folterzelle, in der der Fussboden mechanisch unter den Füßen der darin Gefangenen sich fortzieht, sodass sie, wenn ihre Füße keinen Halt mehr haben, in eine mit Schlangen gefüllte Tiefe stürzen. Um dieses geheimnisvolle Haus rankt sich eine Handlung, die in der Entweihung eines chinesischen Götzen durch Europäer ihren Ursprung hat, in der Rache des Chinesen für die Schändung seiner Gottheit ihren Fortgang und in der Wiedererlangung des gestohlenen Heiligtums ihr Ende findet. Daneben laufen unzählige Gewalttaten, Verfolgungen, Rohheiten, Ueberfälle und Verbrechenverübungen. Auch Hypnose nimmt einen breiten Raum der Darstellung ein, indem Tamala unter dem suggestiven Einfluss Dr. Chan Fu's die Auffindung des göttlichen Schmuckes bewirken soll. Sie versagt und wird deshalb in dem geheimnisvollen Schlangenverlies gemartert, bis sie im letzten Augenblick befreit wird.

II. Der Bildstreifen unterfällt den gesetzlichen Verbotgründen der Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten, der verrohenden Wirkung und der Gefährdung der öffentlichen Ordnung.

Die in dem Bildstreifen auftretenden Angehörigen der chinesischen Nation werden in ihrer Mehrheit als rohe, grausame Gesellen, als Verbrecher, Räuber, Mordbrenner und Sadisten (Dr. Chan Fu) dargestellt. Eine solche Darstellung ist geeignet,
da

da die vorliegend geschilderten Geschehnisse sich nicht als Individualitäten einzelner Chinesen im Sinne der Entscheidung der Oberprüfstelle vom 4. Oktober 1927 - Nr. 889 - kennzeichnen, die chinesische Nation als solche verächtlich zu machen und damit unsere Beziehungen zu China zu gefährden. Die Oberprüfstelle tritt damit bewusst in Gegensatz zu dem Gutachten des in erster Instanz vernommenen Sachverständigen des Auswärtigen Amtes, der gegen die Darstellung aussenpolitische Bedenken nicht erhoben hat. Sie ist auch über die Entscheidung der Prüfstelle hinausgegangen, die auf Grund dieses gesetzlichen Verbotgrundes nur einige Titel verboten hat.

III. Das Geschehensgebiet des Bildstreifens, der teils in der Jetztzeit, teils zu Beginn dieses Jahrhunderts spielt, „das innerste Süd-China“ (Akt III, Titel 11), ist vorliegend nicht geeignet, die von der Oberprüfstelle weiter festgestellte verrohende Wirkung auszuschliessen, da die dargestellten rohen Handlungen, die in Revolversoenen, in Niederschlagen von Menschen und ähnlichen Gewalttaten und in der Marterung einer Frau bestehen, nicht ausschliesslich Produkte der oertlichen Gebundenheit der Handlung sind.

Die Prüfstelle hat lediglich festgestellt, dass die Darstellung der Nichtchinesen und ihrer Handlungen, namentlich des Mischlings und des Engländers, der das Götterbild beraubt, von einer Rohheit sei, „die nur eben noch erträglich“ sei. Die Oberprüfstelle ist darin weiter gegangen und erachtet angesichts der Häufigkeit der in dem Bildstreifen vorkommenden rohen Handlungen und des Masses
der

sind vielmehr gerade die Bildfolgen von der Oberprüfstelle ausgeschnitten worden, die die Bedrohung eines Menschen durch Krokodile veranschaulichen (Akt VI, Titel 6 die Worte : „Zu den Krokodilen mit ihm “, ferner folgende Darstellung : „ Ein Mann wird von anderen Männern am Rand eines Hümpels stehend auf einer Planke festgebunden .Krokodile nähern sich “ - nach Titel 8 und nach Titel 14 : „ Ein Mann hängt an einem Gitter, unter dem Löwen auf und niederlaufen “.) Dasselbe ist der Fall in dem gleichgelagerten Bildstreifen „ Die drei Kuckucksuhren “, der ebenfalls der Nachprüfung durch die Oberprüfstelle unterlegen und auch die Gefährdung von Menschen durch Krokodile zum Gegenstand hat (Urteil vom 15.Mai 1926- Nr.458 -).

IV. Endlich erachtet die Oberprüfstelle und zwar wiederum in Abweichung von dem Gutachten des in erster Instanz hierüber vernommenen Sachverständigen des ^{Reichs-}Gesundheitsamtes bei dem Teil des Bildstreifens, der Tamala als „Sklavin des Willens des Dr.Chan Fu “ (Akt III, Titel 4) und in Hypnose zeigt (Akt III nach Titel 9, Akt VI, Titel 9 und VII, Titel 14), den Verbotgrund der Ordnungsgefährdung für gegeben. Erkennbar wird die Einschläferung Tamalas, ihre Gebundenheit an den Willen des Hypnotiseurs und der Missbrauch der Hypnotisierten zur Wiedererlangung des gestohlenen Steins (Akt VI, Titel 3-5) gezeigt. Derartige Darstellungen sind nach ständiger Rechtsprechung der Oberprüfstelle geeignet, zu Gesundheitsschädigungen Anlass zu geben und somit die öffentliche Ordnung zu gefährden (Urteil vom 1.Oktober 1925-Nr.631-). Wenn der Sachverständige

das

das Vorliegen dieser Gefahr mit dem Hinweis darauf verneinen zu können geglaubt hat, dass hier Hypnose in vollkommen unwissenschaftlicher und kitschiger Weise vorgeführt werde, so vermag sich die Oberprüfstelle dem nicht anschließen, da nach ihrer Auffassung der Anreiz zu verbotenen hypnotischen Experimenten weniger von ^{der Ausführung} der Art/der Hypnose als von der verlockenden und geheimnisvollen filmischen Darstellung abhängt (Urteil der Oberprüfstelle vom 23. November 1925 - Nr. 816 -). Das ist vorliegend, wo es sich um eine durch das ohinesische Milieu in mystischer Richtung vertiefte und über vier Akte des neunaktigen Bildstreifens (III- VI) ausgedehnte hypnotische Darstellung handelt, nach Ansicht der Oberprüfstelle in besonders starkem Masse der Fall.

V. Beim Vorliegen der erwähnten drei gesetzlichen Verbotstatbestände war dem Bildstreifen die Zulassung zu versagen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:


Verwaltungsobersinspektor.



